



6. Juni 2001

Gemeinderat
9463 Oberriet

VII 36 Oberriet: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht.

➤ Teilzonenplan Auen, Oberriet

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 97 (sGS 951.1) sowie Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Auf die Erhebung einer Gebühr für diese Verfügung wird verzichtet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes:

Dr. P. Flaad

Beilagen:

- genehmigter Erlass

Kopie:

- Planungsamt
- Rechtsabteilung